

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie Dienstleistungsgrundlage der Walter Gott Handels- u. Logistik GmbH

§ 1 Auftragserteilung, Vertragsinhalt

(1) Für die gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden gelten die verhandelten Kontraktvereinbarungen und Dienstleistungsverträge sowie diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist. Der Kunde erkennt diese Bedingungen spätestens durch die teilweise oder gänzliche Abnahme der gelieferten Ware an. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn dieser einen Antrag zu seinen Bedingungen bestätigt und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

(2) Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend, d.h. sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, eine Bestellung aufzugeben. Aufträge des Kunden werden für uns erst mit unserer Annahme verbindlich, die auch durch Lieferung oder Rechnungserteilung erfolgt. Nebenabreden oder spätere Änderungen jeder Art bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Lieferung

(1) Unsere Lieferungen erfolgen frei Haus an die vom Kunden genannte Lieferadresse in der Bundesrepublik Deutschland (Im Falle von Warengeschäften ist der Kunde der Käufer).

(2) Wir sind zur Lieferung von Teilmengen berechtigt, soweit diese zumutbar sind.

(3) Die Angabe des Lieferdatums erfolgt nach bestem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Lieferlage. Die Angaben sind nur als annähernd zu betrachten, sofern nicht zusätzlich eine schriftliche Lieferzusage für einen fixen Termin erfolgt. Gegenüber Kaufleuten bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

(4) Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, bei begründeten Zweifeln an der zukünftigen Zahlungsunfähigkeit oder –bereitschaft des Kunden sowie bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sind wir ungeachtet weiter gehender Ansprüche während dies Zeit berechtigt, weitere Lieferungen zu verweigern, ohne dass dem Kunden hinaus irgendwelche Rechte erwachsen.

(5) Höhere Gewalt sowie sonstige nicht von uns zu vertretende Ereignisse, die die Lieferung oder die Dienstleistung in unvorhersehbarer Weise unmöglich machen, erschweren oder behindern, berechtigen uns, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Lieferung bis zur Beseitigung des Hindernisses zu verschieben. Behinderungen sind insbesondere behördliche Maßnahmen, Krieg, Unruhen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen sowie Störung der Rohstoff- und Energieversorgung, der Zulieferung oder des Transportwesens. Schadensersatzansprüche seitens des Kunden sind ausgeschlossen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnungserteilung erfolgt auf der Grundlage der am Tage der Lieferung gültigen Kontraktvereinbarung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Rechnungen sind innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug netto Kasse fällig. Abweichungen hiervon werden im Kontrakt bzw. Dienstleistungsvertrag vereinbart.

(3) der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen

(4) Unsere Mitarbeiter sind nur bei Vorliegen einer schriftlich erteilten Vollmacht zum Inkasso berechtigt.

(5) Haben wir der Einschaltung eines Inkassokontors zugestimmt, so erlischt die Zahlungsverpflichtung des Kunden nicht mit der Zahlung an das Kontor, sondern erst mit Zahlungseingang bei uns.

(6) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ihm für die Dauer des Verzuges Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu berechnen. Die Geltendmachung weiter gehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zu vollständigen Erfüllung sämtlicher, auch künftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.

(2) Im Falle von nicht bezahlten Dienstleistungsrechnungen gilt das Vermieterpfandrecht.

(3) Der Kunde darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht mit seinen uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen in Verzug ist. Sämtliche aus der Warenveräußerung entstehenden Forderungen, einschließlich etwaiger Sicherheiten, tritt der Kunde hiermit in Höhe unserer Kaufpreisforderung an uns ab. Erfolgt die Veräußerung zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren oder im Zusammenhang mit anderen Leistungen, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. (Verlängerter Eigentumsvorbehalt)

(4) Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir sind berechtigt, diese Ermächtigung zu widerrufen, Dritte von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät oder in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung eintritt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

(5) Bei Pfändungen hat der Kunde ausdrücklich auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen und uns unverzügliche zu benachrichtigen.

(6) Der Kunde gestattet uns hiermit unwiderruflich den jederzeitigen Zutritt zu seinen Geschäftsräumen sowie zu seinen Lagern zur Feststellung der in unserem Eigentum stehenden Waren. Erfüllt der Kunde seine Verpflichtung aus den mit uns bestehenden Geschäftsverbindungen nicht, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware jederzeit an uns zu nehmen. Das Gleiche gilt, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden eintritt oder droht.

§ 5 Gewährleistung

(1) Bei Lieferung erkennbare Mängel und Beschädigungen der Ware oder Verpackungen sowie Mengenabweichungen und Fehllieferungen sind dem Fahrpersonal ggf. dem abliefernden Spediteur bei Wareneingang auf unserer Lieferquittung zu vermerken und uns daneben unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt eine fristgerechte Mängelrüge, können aus solchen Mängeln keine Ansprüche gegen uns hergeleitet werden.

(2) Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware in unveränderten Zustand zu. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen den Kunden nicht zur Beanstandung der weiter gehenden Lieferung, sofern die Brauchbarkeit der Gesamtlieferung nicht unzumutbar eingeschränkt ist.

(3) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, beschränkt sich der Nacherfüllungsanspruch des Kunden auf Ersatzlieferung. Schlägt die Ersatzlieferung fehl oder ist sie innerhalb angemessener Frist nicht möglich oder verstreicht eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist, ohne dass der Mangel behoben ist, oder wird die Mängelbeseitigung schuldhaft verzögert, so kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.

§ 6 Haftung

Soweit die getroffenen Vereinbarungen keine abweichenden Regelungen enthalten, sind alle Schadensersatzansprüche des Kunden (z.B. aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, sonstigen Ausschluss der Leistungspflicht, Verzug, Sachmängeln, Rechtsmängeln, Verletzung der vertraglichen Pflichten, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, Ausgleich unter Gesamtschuldern, unerlaubter Handlung und Delikt etc.) gegen uns sowie gegen unseren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Die Haftungsausschlüsse gelten jedoch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, für sonstige Schäden, die von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, sowie für Schäden wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Unsere Haftung ist auf den für uns vorrausehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

§ 7 Datenschutz

Wir sind berechtigt, Daten des Kunden für die Zwecke des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.

§ 8 Gerichtsstand, Rechtswahl

(1) Erfüllungsort für Warenbestellung ist Wuppertal.

(2) Beidseitiger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Beziehungen zwischen uns und dem Kunden – auch für Scheckklagen – ist die Walter Gott Handels- u. Logistik GmbH in Wuppertal, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Vereinbarungen soll diejenige rechtlich wirksame Regelung gelten, die dem gewollten, wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt bzw. die die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Stand per 15.05.2006